

11. September 2019

Medienmitteilung

Bäume, Sträucher, Lebhäge und Hecken zurück-schneiden

Steinen Alle Haus- und Grundeigentümer von Liegenschaften sowie Anstösser an öffentlichen Strassen und Wegen mit privater Unterhaltspflicht werden aufgefordert, Bäume, Sträucher, Lebhäge und Hecken so zurückzuschneiden, dass der Verkehr auf Strassen und Plätzen sowie auf Fusswegen und Trottoirs nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

Verkehrsbehindernde Einfriedungen (Hecken bei Kurven) müs-



sen auf die Höhe von einem Meter zurückgeschnitten werden. Im Sichtweitenbereich von Ein- und Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Einfriedungen/Bepflanzungen etc. eine Höhe von höchstens 60 Zentimeter ab Strassenhöhe/Trottoirhöhe aufweisen. Dabei verweisen wir auf die Paragraphen 40, 41 und 63 der Strassenverordnung vom 15. September

1999 und Paragraphen 56 und folgende des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978.

Der Gemeinderat fordert alle betroffenen Grundeigentümer auf, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen besorgt zu sein und dankt für deren Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Dieser Aufforderung ist bis zum 30. November 2019 Folge zu leisten.

Bei Nichtbefolgung behält sich der Gemeinderat vor, die entsprechenden Arbeiten unter Kostenfolge für die Liegenschaftseigentümer ausführen zu lassen. Für Unfälle, welche auf Sichtbehinderungen zurückzuführen sind, haftet der Liegenschaftseigentümer.

Auskunft: Bauverwaltung Steinen